

Baurecht – Erstattung von Kosten für ein Privatgutachten

Ein Auftraggeber war mit den Leistungen des Unternehmers unzufrieden. Er beauftragte einen (Privat-)Gutachter mit der Mängelfeststellung (Gutachten Nr. 1). Daraufhin leitete er ein selbständiges Beweisverfahren ein. Der gerichtliche Sachverständige erstatte sein Gutachten (also Nr. 2). Der Auftraggeber war damit nicht einverstanden und beauftragte ein weiteres Gutachten (nun Nr. 3), um Gutachten Nr. 2 überprüfen zu lassen. Dann erhob er Klage auf Zahlung eines Vorschusses für die Mängelbeseitigungskosten und Erstattung der Gutachterkosten (Nr. 1 und 3). Den Vorschuss bekam der Kläger, die Kosten für das Gutachten Nr. 3 nicht. Es hätte keine hinreichende Veranlassung hierfür bestanden. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Nun beantragte der Kläger im sich anschließenden Kostenfestsetzungsverfahren die Festsetzung der Kosten für Gutachten Nr. 3. Die Rechtspflegerin des Landgerichts lehnte dies ab. Die sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg. Die zugelassene Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof (BGH) auch nicht.

Der BGH hat sich damit (weiter) gegen eine in Literatur und (übriger) Rechtsprechung verbreitete Auffassung gestellt, nach der es zulässig sei, einen rechtskräftig abgewiesenen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch (Geltendmachung von Schadenersatz o.ä.) im Kostenfestsetzungsverfahren (prozessuale Kostenerstattung) erneut geltend zu machen. Es könne keine präjudizielle Wirkung des materiell-rechtlichen Anspruchs für die prozessuale Kostenerstattung geben, weil die Voraussetzungen beider Ansprüche unterschiedlich seien.

Der BGH sieht das anders: Wenn aufgrund desselben Sachverhalts im ersten Verfahren ein Anspruch abgelehnt wurde, könne nicht im zweiten Verfahren der Anspruch zugesprochen werden. Im letzten Satz des Beschlusses deutet der BGH dezent an, was wohl die Ursache des Malheurs gewesen sein könnte: Die erste Entscheidung hätte falsch sein können. Hiergegen hätte jedoch vor Rechtskraft des Urteils angegangen werden müssen.

Die eigentliche Aussage des Falles ist: Auch ein drittes Gutachten kann erstattungsfähig sein. Nur muss die Erforderlichkeit im Prozess hinreichend klar dargelegt werden. Eine gute baubegleitende Beratung sollte den Auftraggeber auf diese Problematik bereits hinweisen, wenn erstmals die Frage nach einem dritten Gutachten aufkommt.

(BGH, Beschluss vom 09.02.2012 – VII ZB 95/09)

Stefan Bruns LL.M. (VUW, Wellington, NZ)

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Bitte beachten Sie: Eine umfassende Beschreibung der relevanten Rechtslage ist hier nicht möglich. Die Darstellung ist verkürzt. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Die Bearbeitung erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Eine Haftung bleibt dennoch ausgeschlossen.